EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft (D-MATL)

vom

19. September 2019[1]

[1] Datum der beschlussfassenden Departementskonferenz

Das Department Materialwissenschaft

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e Organisationsverordnung ETH Zürich (OV) vom 16. Dezember 2003[2],

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff (Art. 29 OV)

[1] Das Departement Materialwissenschaft (D-MATL) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

[2] Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Materialwissenschaft tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung (Art. 43 OV und Anhang 2)

[1] Das Departement setzt sich aus folgenden Instituten oder Laboratorien, selbständigen Professuren und weiteren Departementsangehörigen zusammen:

a) Institute[3]:
   - das Institut für Metallforschung;
   - das Institut für Polymere.

b) Selbständige Professuren gemäss Anhang zur GO

c) Reguläre Departementsangehörige:
   - die dem Departement zugeteilten ProfessorInnen;[4] die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departementes;
   - die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
   - die für die Studiengänge des Departementes eingeschriebenen Studierenden und HörerInnen und
   - die administrativen und technischen MitarbeiterInnen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie des Departementsstabs.

d) Assoziierte Departementsangehörige

[2] Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 OV geregelt. Die Departementsadministration führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 17 dieser GO festgehalten.

2. Abschnitt Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

[1] Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

[2] Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

---

[2] RSETHZ 201.021

[3] Das Laboratorium für Kristallographie wurde per 1. Mai 2017 durch Beschluss der Schulleitung aufgehoben (SLB 25.04.17-09.01)

[4] Die Funktionsbezeichnungen gelten immer für beide Geschlechter.

Art. 4 Mittelzuteilung (Art. 31 OV)

Das Departement regelt nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen die interne Zuteilung von Räumen und Budgets (für Personal- und Sachkosten)[5], unter Berücksichtigung von Last und Leistung.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen (Art. 36 Abs. 2 und 3 OV)

Das Departement führt die folgenden Einrichtungen:

a) Werkstatt;

b) X-Ray Platform;

c) Materials Design Lab.

3. Abschnitt Organe

3.1 Übersicht

Art. 6 Organe des Departements

[1] Die Organe des Departements sind:

a) die Departementskonferenz;

b) die Professorenkonferenz;

c) die Unterrichtskommission;

d) die Notenkonferenz;

e) der/die Departementsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in;

f) der/die Studiendirektor/in und sein/e Stellvertreter/in;

g) der Zulassungsausschuss;

h) der Doktoratsausschuss.

3.2 Departementskonferenz

Art. 7 Aufgaben der Departementskonferenz (Art. 46 OV)

[1] Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

[2] Sie hat namentlich die in Art. 46 Absatz 2 OV genannten Aufgaben.

[3] Sie kann die Erstellung von Vorschlägen zuhanden der Departementskonferenz über die departementsinterne Zuteilung von Räumen und Budgets (für Personal- und Sachkosten) an die DepartementsvorsteherIn delegieren.

[4] Sie beschliesst über die departementsinterne Zuteilung von Räumen und Budgets (für Personal- und Sachkosten) und die Gründung neuer departementseigener Einrichtungen.

Art. 8 Zusammensetzung der Departementskonferenz (Art. 47 OV)

[1] Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

a) allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und AssistenzprofessorInnen;

b) zwei VertreterInnen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers;

c) zwei VertreterInnen des akademischen Mittelbaus;

d) zwei VertreterInnen der Studierenden und HörerInnen;

e) zwei VertreterInnen der administrativen und technischen Mitarbeitenden;

f) den assoziierten Departementsangehörigen.

---

[5] Die interne Verteilung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung mit dem VPPR, gem. Art. 11b Abs 4 OV

[2] Die in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten VertreterInnen werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die DepartementsvorsteherIn jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte VertreterInnen.

[3] Gewählte Stellvertretungen für die VertreterInnen der Departementsangehörigen nach Absatz 1 Buchstaben b bis e sind zulässig.

[4] Die VorsteherIn hat das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einzuladen. Die zum Departement gehörenden TitularprofessorInnen sind ständige Gäste ohne Stimmrecht, sofern sie nicht VertreterInnen gemäss Absatz 1 sind.

Art. 9 Sitzungsordnung (Art. 48 OV)

[1] Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 OV.

[2] Die Departementskonferenz ist mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Absatz 4.

[3] Traktandenvorschläge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Departementskonferenz bis mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich der DepartementsvorsteherIn mitgeteilt werden. Beschlüsse sind nur über traktandierte Geschäfte zulässig, nicht traktandierte Anträge können lediglich beraten werden. Unvorhergesehene Geschäfte können mit einfachem Mehr in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

[4] Bei Beschlüssen über die Zuteilung von Räumen, Budgets, departementseigener Einrichtungen und Änderungen von studienbezogenen Reglementen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit Zwei-Drittels-Mehrheit gefällt.

[5] Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen.

[6] Die Departementskoordinatorin führt ein Beschlussprotokoll, in welches alle Departementsangehörigen Einsicht haben können.

3.3 Professorenkonferenz (Art. 49 OV)

Art. 10 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung

[1] Die Professorenkonferenz hat namentlich die in Art. 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung genannten Beschlusskompetenzen.

[2] Sie tagt jeweils kurz vor einer Departementskonferenz. Bei Bedarf kann die DepartementsvorsteherIn auch ausserplanmässige Professorenkonferenzen einberufen.

[3] Sie setzt sich aus allen ordentlichen, ausserordentlichen und AssistenzprofessorInnen zusammen, die Angehörige des Departements sind.

[4] Bei Diskussionen und Beschlussfassungen zu Ernennungen und Beförderungen sind nur die ProfessorInnen der höheren Stufen anwesend.

[5] Die Professorenkonferenz ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3.4 Unterrichtskommission (Art. 50 bis 52 OV)

Art. 11 Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Art. 50 OV.

[2] Zu den Aufgaben gehören unter anderem,

a) die Erarbeitung von notwendigen Änderungen der studienbezogenen Reglemente und Richtlinien;

b) die Stellungnahme zu Vorschlägen von neuen Lehrveranstaltungen;

c) die Diskussion der Resultate der Unterrichtsbeurteilung.

[3] Die Unterrichtskommission informiert bei der nächsten Sitzung die Departements- und die Professorenkonferenz über das Ergebnis ihrer Beratungen.

Art. 12 Zusammensetzung

[1] Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus mindestens:

a. dem/der Studiendirektor/in und einem weiteren Vertreter der Dozierenden;

b. zwei Vertretern des akademischen Mittelbaus;

c. zwei Vertretern der Studierenden;

d. dem/der Studienkoordinator/in und dem/der Lehrspezialisten/in für die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht).

[2] Weitere Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende (bis zu zwei Vertreter pro Studienjahr) sind eingeladen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Unterrichtskommission teilzunehmen.

[3] Die Wahl der Vertretungen gemäss Abs. 1 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

[4] Die Unterrichtskommission zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

Art. 13 Sitzungsordnung

[1] Die Unterrichtskommission tritt normalerweise zweimal pro Semester zusammen.

[2] Die Unterrichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

[3] Es wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

3.5 Notenkonferenz (Art. 53 und 54 OV)

Art. 14 Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Für die Notenkonferenz gelten die Bestimmungen von Art. 19 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich[6] und der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der/des Rektors/in[7]. Im Weiteren gilt:

a) Nach jeder Prüfungssession findet eine Notenkonferenz statt;

b) Die Notenkonferenz setzt sich aus allen an der betreffenden Prüfungssession beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren sowie dem Studiendirektor oder der Studiendirektorin zusammen. Der Studiendirektor oder die Studiendirektorin leitet die Sitzung;

c) Die Notenkonferenz entscheidet über die Bewertung aller in der betreffenden Prüfungssession erbrachten Leistungen gemäss Art. 19 Abs. 1, 3 und 5 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

[2] Zu den Notenkonferenzen werden als Gäste ohne Stimmrecht zwei VertreterInnen der Studierenden eingeladen[8]. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Behandelt die Notenkonferenz die Bewertungen der von einer StudierendenvertreterIn erbrachten Leistungen, so muss die betreffende StudierendenvertreterIn während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

[5] Die an der Notenkonferenz verteilten Notenlisten gelten als Beschlussprotokoll.

3.6 DepartementsvorsteherIn und StellvertreterIn (Art. 55 f. OV)

Art. 15 Aufgaben der DepartementsvorsteherIn

[1] Die Aufgaben des DepartementsvorsteherIn und ihrer StellvertreterIn sind in Art. 56 OV geregelt.

[2] Darüber hinaus ist die DepartementsvorsteherIn für die in Art. 7 dieser GO genannte Erstellung von Vorschlägen zuhanden der Departementskonferenz über die departementsinterne Zuteilung von Räumen und Budgets (für Personal- und Sachkosten) verantwortlich.

[3] Die DepartementsvorsteherIn beantragt der RektorIn:

a. auf Vorschlag des Zulassungsausschusses: die Ausrichtung von Preisen und Prämien für Masterarbeiten;

b. auf Vorschlag des Doktoratsausschusses: die Ausrichtung von Preisen und Prämien für Dissertationen [9].

---

[6] Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012 (SR **414.135.1**; RSETHZ 322.021).

[7] Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

[8] Art. 19 Abs. 4 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

[9] Weisungen der Rektorin/des Rektors: a) "Verleihung des Prädikats ‚mit Auszeichnung' für Studienabschlüsse" vom 15. Mai 2009, b) „Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich" vom 1. Oktober 2009 sowie

Art. 16 Ernennung der DepartementsvorsteherIn und ihrer StellvertreterIn

[1] Die Ernennung der DepartementsvorsteherIn und ihrer StellvertreterIn ist in Art. 55 OV geregelt.

[2] Die DepartementsvorsteherIn wird ein Jahr vor ihrem Amtsantritt als StellvertreterIn der VorgängerIn gewählt. Nach zwei Amtsjahren ist sie noch für ein Jahr StellvertreterIn ihrer AmtsnachfolgerIn. Wird die DepartementsvorsteherIn wiedergewählt, so ist für die Stellvertretung eine besondere Regelung zu treffen.

3.7 StudiendirektorIn und Stellvertretung (Art. 57 OV)[10]

Art. 17 Wahl und Aufgaben der StudiendirektorIn und ihrer StellvertreterIn

[1] Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen ProfessorInnen die StudiendirektorIn und ihre StellvertreterIn. Die Amtszeit des/der StudiendirektorIn beträgt zwei Jahre. Der/die Studiendirektor/in übt sein/ihr Amt in der Regel für zwei Amtsperioden aus. Weitere Wiederwahl ist möglich.

[2] Die StudiendirektorIn muss unmittelbar vor ihrem Amtsantritt StellvertreterIn der StudiendirektorIn gewesen sein. Wird die StudiendirektorIn wiedergewählt, so ist für die Stellvertretung eine besondere Regelung zu treffen.

[3] Die StudiendirektorIn hat zusätzlich zu den in Art. 57 OV festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er/Sie ist Mitglied der Unterrichtskommission und vertritt das Departement an der Studienkonferenz;
b. genehmigt das Studienprogramm der Studierenden, die in die Mobilität gehen;
c. bei Gesuchen um die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen stellt er/sie zuhanden des Rektors Antrag auf Anrechnung oder Nichtanrechnung der jeweiligen Studienleistungen;
d. er/ sie leitet die Notenkonferenz nach Art. 14; und
e. er/ sie leitet den Zulassungsausschuss nach Art. 18 und stellt zuhanden des Rektors Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

[4] Ihm/ihr sind alle dem Lehrbetrieb zugeordneten Stabsstellen fachlich unterstellt.

3.8 Zulassungsausschuss

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

[1] Der Zulassungsausschuss setzt sich aus dem/der Studiendirektor/in, dem/der Studienkoordinator/in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den Reihen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Assistenz- oder Titularprofessoren/innen zusammen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Departementskonferenz für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Der Zulassungsausschuss prüft die Bewerber und Bewerberinnen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung und formuliert zuhanden des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen.

[3] Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

[4] Zusätzlich schlägt der Zulassungsausschuss Studierende für eine Auszeichnung ihrer Master-Arbeit mit der Medaille der ETH Zürich zuhanden des/der Departementsvorstehers/in und auf Basis der Anträge der LeiterInnen der Master-Arbeiten vor.

3.9 Doktoratsausschuss

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

[1] Der Doktoratsausschuss besteht aus dem/der Departementsvorsteher/in und mindestens zwei ordentlichen, ausserordentlichen oder Assistenzprofessor/innen, die von der Departementskonferenz gemäss Art.4 Doktoratsverordnung ETH Zürich[11] für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach der Doktoratsverordnung ETH Zürich.

---

c) „Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich" vom 1. Januar 2008.

[10] Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 23.9.2017, in Kraft ab 1.10.2017.

[11] SR **414.133.1**; RSETHZ 340.31.

[3] Eine weitere Aufgabe ist der Vorschlag von Dissertationen zu Handen der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers zur Verleihung der ETH Medaille auf Basis der Anträge der Dissertationsleiterinnen und Dissertationsleiter sowie externer Gutachten.

4. Abschnitt Assoziierte Departementsangehörige

Art. 20 Aufnahme, Rechte und Pflichten (Art. 44 OV)

[1] Die Aufnahme assoziierter Departementsangehöriger erfolgt durch die Departementskonferenz mit einfachem Mehr.

[2] Die Assoziierten haben an der Departementskonferenz kein Stimmrecht, jedoch Rede- und Antragsrecht.

[3] Sie können Bachelor- und Master-Arbeiten der Studierenden im Studiengang Materialwissenschaft eigenverantwortlich leiten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft vom 1. Januar 2012.

IM NAMEN DER DEPARTEMENTSKONFERENZ

Zürich, 19. September 2019,

Der Departementsvorsteher:

Prof. Dr. Jan Vermant

Genehmigt,

Der Präsident der ETH Zürich:

Prof. Dr. Joël Mesot

Anhang zur Geschäftsordnung des Departements Materialwissenschaft

(Stand 1. Februar 2018)

Zusammensetzung des Departements (gemäss Art. 2 der GO und Art. 43 OV)

Zur Zeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten oder Laboratorien, selbständigen Professuren und weiteren Departementsangehörigen zusammen:

a) Institute oder Laboratorien

- **das Institut für Metallforschung (*Institute of Metals Research*)**
  - die Professur für Metallphysik und -technologie (*Metal Physics and Technology*) [Löffler,3661]
  - die Professur für Nanometallurgie (*Nanometallurgy*) [Spolenak,3692]
- **das Institut für Polymere (*Institute of Polymers*)**
  - die Professur für Oberflächentechnik (*Surface Science and Technology*) [Spencer,3389]
  - die Professur für Polymerchemie (*Polymer Chemistry*) zur Zeit nicht besetzt.
  - die Professur für Polymerphysik (*Polymer Physics*) [Öttinger,3359]
  - die Professur für Weiche Materialien (Soft Materials) [Vermant,9482]

b) Selbständige Professuren

- die Professur für Elektrochemische Materialien (*Electrochemical Materials*) [Rupp,3967, AP-SNF]
- die Professur für Grenzflächen, Weiche Materie und Assemblierung (*Interfaces, Soft Matter and Assembly*) [Isa,9455, AP-SNF]
- die Professur für Komplexe Materialien (*Complex Materials*) [Studart,3831]
- die Professur für Magnetismus und Grenzflächenphysik (*Magnetism and Interface Physics*) [Gambardella,3986]
- die Professur für Materialtheorie (*Materials Theory*) [Spaldin,3903]
- die Professur für Mesoskopische Systeme (*Mesoscopic Systems*) [Heyderman,3997, 50% PSI]
- die Professur für Multifunktionale Ferroische Materialien (*Multifunctional Ferroic Materials*) [Fiebig,3918]
- die Professur für Multifunktionsmaterialien (*Multifunctional Materials*) [Niederberger,3763]
- die Professur für Weiche und Lebende Materialien (*Soft and Living Materials*) [Dufresne,9573]
- die Professur für Polymere Materialien (*Polymeric Materials*) [Anastasaki,9644, APTT]

c) Reguläre Departementsangehörige

Reguläre Departementsangehörige sind

- die dem Departement zugeteilten ProfessorInnen
- die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements
- die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen
- die für die Studiengänge des Departementes eingeschriebenen Studierenden und HörerInnen
- die administrativen und technischen MitarbeiterInnen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie des Departementsstabs.